
Rechtsräume und Freie Lizenzen

Wissen in der modernen Gesellschaft

Aufbau

- Rechtsräume
 - Copyright
 - Droit d'auteur Tradition
 - Vergleich
 - Digitale Medien
- Lizenzmodelle
 - BSD
 - Copyleft
 - Andere Lizenzen

Rechtsräume – Historisches

- Schon antikes Rom hatte eindeutige Rechtsprechung im Bezug auf Eigentum
 - Eigentümer hält alle Rechte
- Bis zum Mittelalter nur Rechtsprechung für materielle Güter
 - Bezahlung für Lehrtätigkeiten wurde angeprangert
- 1421 erstes Patent für einen Kran mit Winde
 - Auf 3 Jahre beschränkt

Rechtsräume – Copyright (GB)

- 1476 gutenbergianischer Buchdruck kommt nach Großbritannien
- Buchhändlergilde bekommt Monopolrechte (Copyright)
 - Gebühren mussten an die Krone gezahlt werden
 - Eintragender eines Manuskripts hatte Exklusivrechte
 - *Kopierrecht der Verlage kein Eigentumsrecht der Autoren!*
- 1710 Urheber können selber das Copyright erwerben
 - Copyright hält 28 Jahre, dann *public domain*

Rechtsräume – Copyright (USA) I

- 1790 Copyright wird in die Verfassung aufgenommen
 - Erfinder und Autoren bekommen ausschließliches Recht
 - Werk als Handelsware im Vordergrund
- Schutzfrist ist auf 14 Jahre beschränkt
 - Unter Umstände auf 28 Jahre erweiterbar
- Copyright an Bedingungen geknüpft:
 - Mindestmaß an Arbeit, Fertigkeit und Urteilsvermögen muss im Werk erkennbar sein
- Jegliche Beziehung (geistige und materielle) des Autors zu seinem Werk endet mit Übertragung zum Verleger

Rechtsräume – Copyright (USA) II

- 1976 Revision des Copyright
 - Keine Registrierung mehr nötig
 - Schutzdauer auf Lebenszeit des Autors + 50 Jahre
- Problem beim Copyright
 - Sieht keinen Schutz des Urhebers vor
 - Verzicht auf Urheberrechte gängige Praxis als Vertragsbedingung

Rechtsräume – Copyright (USA) III

- Bsp: Mikey Mouse 1928 angemeldet
 - Bis 2004 gültige Schutzfrist
 - Angleichung an Europäisches Recht → + 20 Jahre
- Kritik: Widerspricht Intention der Verfassung
 - Kein öffentlicher Zugang zu Wissensgütern
 - Kein ökonomischer Anreiz für Autoren → Verstorbene können keine Werke schaffen!
 - *„Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Zuwachs an Monopolrechten von Copyright- Inhabern nicht zu einem Zuwachs an neuen Werken führt“* Lydia Pallas Loren (Rechtsgelehrte)
 - Speziell Mikey Mouse: 6,5 Mio. \$ Wahlspenden vor Entscheidung

Rechtsräume – Copyright

- Balance zwischen Autor und Öffentlichkeit
 - Copyright soll zweckgebunden sein
 - Zweck des Copyrights ist es den Fortschritt und Bildung zu fördern
- 1976 Fair Use
 - Erlaubt unautorisierte Reproduktion
 - Vier Kriterien zur Überprüfung
 - Für öffentliche Bildung
 - Anregung geistiger Produktion

Rechtsräume - Droit d'auteur (F) I

- Ähnliche Verhältnisse in Frankreich wie in Großbritannien
- 1789 beseitigt Französische Revolution königliche Privilegien
 - Urheberrecht wird als natürliches Recht des Autors gesehen
 - Autoren unterstützen Wissen als Gemeinschaftsbesitz
→ sehr modernes Urheberrecht entsteht

Rechtsräume – Droit d'auteur (D)

- Kleinstaatliche Struktur → Problem: „Raubdrucken“
 - Verschärft durch Alphabetisierung der Bevölkerung
- Philosophen und Juristen erstellen Modell, in dem der Schöpfungsakt des Urhebers im Zentrum steht
- 1870 Gesamtdeutsche Regelung des Urheberrechts
 - In Tradition des Römischen Rechts
 - Urheberrecht als natürliches Recht des Autors

Rechtsräume – Droit d'auteur

- Balance zwischen Autor und Öffentlichkeit
 - Urheberrecht als „Sozialvertrag“ zwischen Autor, Öffentlichkeit und Rezipienten
 - Schule und Berichterstattung haben Sonderstatus
- Pauschal Gebühren
 - Private Kopien
 - Ausdrucke
 - usw.

Rechtsräume – Europa

- 1852 Pariser Abkommen
 - Schutzrechte für Autoren aller Nationen
- 1886 Berner Abkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
 - 14 Staaten
- 1979 Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)
- 1988 USA und Großbritannien treten RBÜ bei (Copyright)
- 13 Staaten in Tradition des droit d'auteur
- 2 Staaten in Tradition des Copyright

Rechtsräume – Vergleich

I

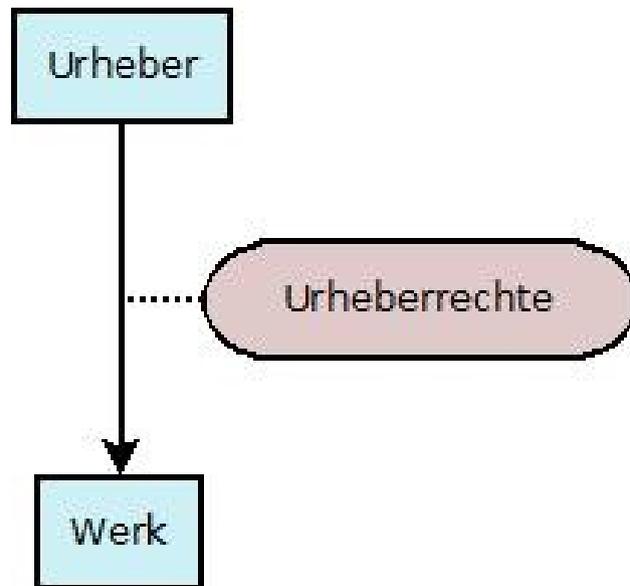
- Stellung des Autors:
 - Copyright → kein expliziter Schutz
 - Rechte müssen im Allgemeinen an Verwerter abgegeben werden
 - Droit d'auteur → Schutz des Urhebers als schwächste Partei
 - Aufteilung in Urheber- bzw. Nutzungsrechte
 - Urheberrechte können nicht abgegeben werden
 - Alle nicht vertraglich geregelten Nutzungsrechte bleiben beim Autor
 - Urheber kann Nutzungsrechte aus persönlichen Gründen zurückrufen

Rechtsräume – Vergleich

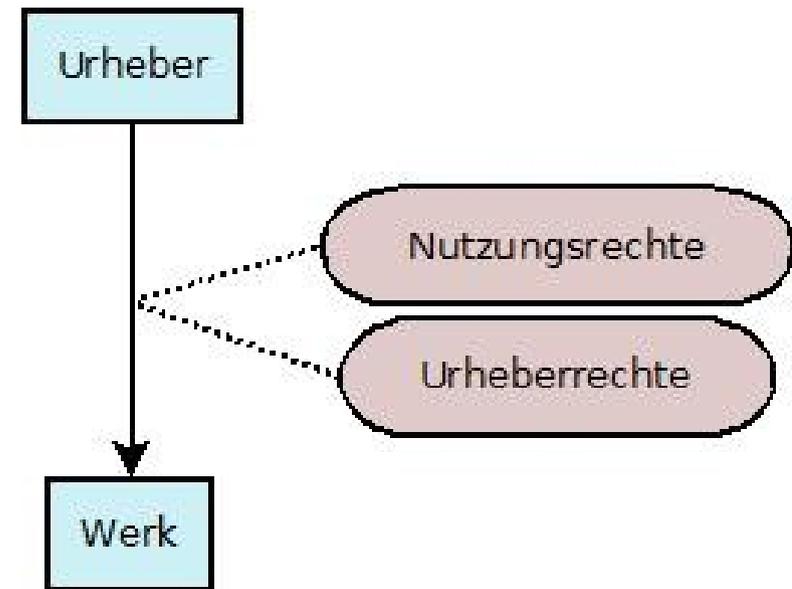
II

Beziehung Werk – Urheber

- Copyright



- Droit d'auteur Tradition

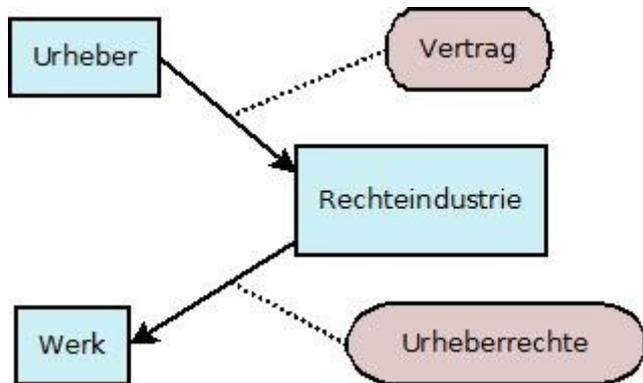


Rechtsräume – Vergleich

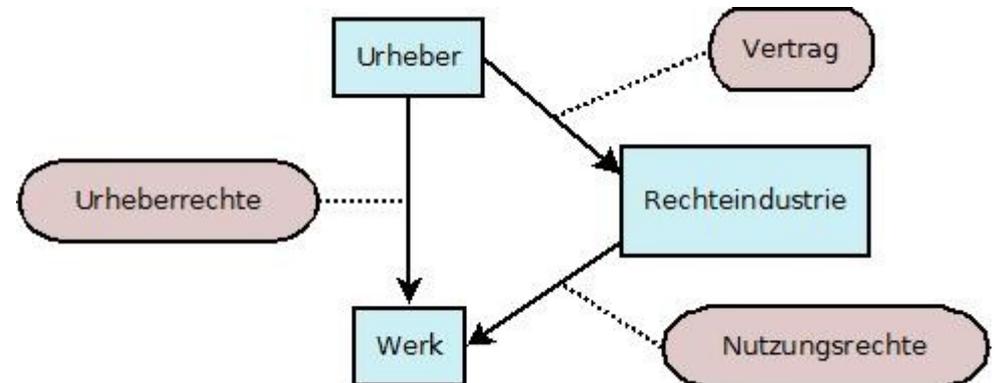
III

Beziehung Werk – Autor – Rechteindustrie

- Copyright



- Droit d'auteur Tradition



Rechtsräume – Digitale Medien I

- 1974 USA: Programm als literarisches Werk → Copyright
- 1979 RBÜ: Programme unter Schutz für literarische Werke
- 1993 Deutschland: Programme geschützte Sprachwerke
- Probleme:
 - Kopien → RAM-Kopie
 - Erstverkaufsrecht
 - Bibliotheken → Bibliotheksrecht leitet sich vom Erstverkaufsrecht ab

Rechtsräume – Digitale Medien II

- Rechtliche Lösung: Drei-Stufen-Test des RBÜ:
 - *„Es sollte Sache der Gesetzgebung in Mitgliedsländern sein, die Reproduktion solcher Werke [1] in bestimmten, besonderen Fällen zu erlauben, [2] vorausgesetzt, dass eine solche Reproduktion nicht im Widerspruch mit einer »normalen Verwertung« dieses Werkes steht und [3] dass sie im Bezug auf die Interessen des Autors keine unzumutbaren Nachteile darstellt.“*
 - Also:
 - Kein Widerspruch zur „normalen Verwertung“
 - Keine unzumutbaren Nachteile für Interessen des Autors

Rechtsräume – Digitale Medien III

- Rechteindustrie:
 - Kopierschutz
 - Recht durch Lizenzen ergänzen
 - Benutzung wird von Besitz getrennt
 - Software kaufen → Kaufvertrag
 - Software installieren / benutzen → Lizenzvertrag
 - Massive Einschränkung der Nutzungsrechte
 - Lizenz per Mausklick akzeptieren

Rechtsräume – Digitale Medien IV

- 1999 Uniform Computer Information Transactions Act (UCITA)
 - Legalisiert anonyme Massenmarkt-Lizenzen
 - Erlaubt Deaktivierung der Software bei Verstoß gegen Lizenz
 - Erzwingt minimale Garantieansprüche für den Kunden
 - Hebelt Copyright teilweise aus
 - Lizenzen haben keine begrenzte Laufzeit!
 - Konsequenz: Rechteindustrie kann mit Verträgen Autoren und Öffentlichkeit Nutzungsbedingungen diktieren

Aufbau

- Rechtsräume
 - Copyright
 - Droit d'auteur Tradition
 - Vergleich
 - Digitale Medien
- Lizenzmodelle
 - BSD
 - Copyleft
 - Andere Lizenzen

-
- 1979 von Berkeley University und AT & T entwickelte Lizenz für Unix
 - Erlaubt Weiterverbreitung in Quell- und Binärform
 - Veränderung unter Voraussetzung, dass Lizenztext bleibt
 - Programmanzeige muss folgenden Text enthalten:
„Dieses Produkt beinhaltet Software, die von der Universität von Kalifornien in Berkeley und ihren Kontributoren entwickelt wurde“
 - Haftungs- und Garantieansprüche werden ausgeschlossen

- Problem:
 - Quelltext muss nicht weiterverbreitet werden
 - Quelloffenheit nicht gewährleistet
 - Lizenz wurde übernommen
 - NetBSD Version mit bis zu 75 solcher Klauseln
 - Zu frei, Übernahme in proprietären Code möglich
 - Microsoft übernahm FreeBSD Code in Windows
 - Nutzt der Freien Software Gemeinde nichts
- Freie Software, warum?
 - AT & T und Berkeley University durften Unix nicht kommerziell nutzen

Lizenzmodelle – Copyleft

I

„Um ein Programm unter das Copyleft zu stellen, stellen wir es zuerst unter das Copyright; dann fügen wir als Rechtsmittel Vertriebsbestimmungen hinzu, die allen erlauben, den Code des Programms oder jedes davon abgeleiteten Programms zu verwenden, zu ändern und weiter zu verteilen, aber nur wenn die Vertriebsbestimmungen unverändert bleiben. So werden der Code und die gewährten Freiheiten rechtlich untrennbar.“

Lizenzmodelle – Copyleft

II

-
- Reaktion von R. M. Stallman auf proprietäre Softwarelizenzen
 - Freiheit der Software wird über vier Punkte realisiert
 1. Programm darf für jeden Zweck ausgeführt werden
 2. Verbreitung des Programms mit Lizenz (auch mit Gebühr)
 3. Verändern und weitergeben unter selber Lizenz
 4. Quelltext muss mindestens drei Jahre lang verfügbar sein
 - Keine zusätzlichen Restriktionen sind erlaubt
 - Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Lizenzmodelle – Copyleft III

- GPL General Public License gehört zu Copyleft
- Wegen Punkt drei auch als „virale Lizenz“ bezeichnet
 - Sobald unter GPL lizensierter Quelltext benutzt wird, darf eigener Quelltext nur unter GPL verbreitet werden
- GPL im deutschen Recht
 - Persönlichkeitsrechte werden gefährdet durch Änderungserlaubnis
 - Haftungsausschluss nicht möglich
 - Bei Schenkung nur bei grober Fahrlässigkeit problematisch

-
- LGPL Lesser /Library GPL
 - Sonderlizenz ursprünglich für Bibliotheken
 - Benutzen einer Bibliothek impliziert Kopieren von Quellcode
 - GPL Bibliotheken können nicht in proprietärer Software verwendet werden
 - Kann auch für anderes als Bibliotheken verwendet werden
 - Warum Sonderlizenz?
 - Kommerzielle Softwareentwickler verbessern freie Bibliotheken für den Eigenbedarf
 - Verbesserung muss weiterhin frei sein
 - Freie Software wird verbessert

Lizenzmodelle – Copyleft

V

- R. M. Stallman:
 - LGPL so wenig wie möglich nutzen, nur wenn Bibliotheken in ähnlicher Form bereits zur Verfügung stehen
 - Sonst GPL
 - Neue Bibliotheken bringen Vorteile für Freie Programmierer
 - Proprietäre Software-Anwendung unter GPL, um Bibliotheken nutzen zu können

Lizenzmodelle – Andere Lizenzen I

- Debian Free Software Guidelines (DFSG)
 1. Unbeschränkte Weitergabe
 - Keine Lizenz darf Geld für die Weitergabe verlangen
 2. Quellcode
 - Muss vorliegen und auch Quellcode-Weitergabe muss erlaubt sein
 3. Weiterführende Arbeiten
 - Müssen gestattet und auch unter gleicher Lizenz weiterverbreitbar sein
 4. Integrität des ursprünglichen Quellcodes
 - Änderungen kenntlich machen und Versionsnummern anpassen
 5. Keine Diskriminierung von Personen oder Gruppen

Lizenzmodelle – Andere Lizenzen II

- DFSG (cont.)
 6. Keine Diskriminierung von Einsatzbereichen
 7. Weitergabe der Lizenz
 - Lizenz muss für alle gelten, die das Programm erhalten
 8. Keine spezielle Lizenz für Debian
 - Lizenz gilt auch für alle Einzelprogramme der Debian-Distribution
 9. Keine Auswirkungen auf andere Programme
 - z.B. nicht alle Software auf gleichem Medium unter gleicher Lizenz
- Grundlage für OSD (Open Source Definition)
 - Bruce Perens ehemaliger Maintainer von Debian Gnu / Linux
 - Bewertet Lizenzen und kann „Open Source™“ Siegel vergeben

Lizenzmodelle – Andere Lizenzen III

- Aladdin Ghostscript Free public License (AGFPL)
 - Lizenz für Ghostscript
 - Quellcode muss immer mit weiterverbreitet werden
 - Freies Weitergabe-Recht
 - Nicht für kommerzielle Nutzung
- Artifex Ghostscript
 - Kommerzielle Variante
 - Beinhaltet Support, Fehlerbehebung

Lizenzmodelle – Andere Lizenzen IV

- Nescapes MPL
 - Mozilla Public License
 - MPL erlaubt:
 - Gebührenfreie Modifikation des Quelltextes
 - Modifikationen müssen unter selber Lizenz zugänglich sein
 - Ausführbaren Ergebnissen dürfen Restriktionen auferlegt werden
 - Hinweis auf Quelltext genügt
 - Also:
 - Quelltexte müssen frei sein, Anwendungen nicht
 - Spaltung zwischen Anwendern und Entwicklern

Lizenzmodelle – Andere Lizenzen V

- Netscapes MPL (cont.)
 - Entwickler dürfen MPL Veränderungen weiter lizenzieren
 - Fast alle freien Lizenzen sind kompatibel
 - GPL ist Ausnahme
- Warum entwickelt Netscape freie Software?
 - Netscape will Free Source Entwickler-Community mit einbeziehen und trotzdem wirtschaftliche Ziele verfolgen

Rechtsräume und Freie Lizenzen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit